

RS UVS Steiermark 2002/12/04 30.16-19/2002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.12.2002

Rechtssatz

Nach § 20 Abs 4 KFG liegen auch dann "andere als die im§ 14 Abs 5 KFG angeführten Rückstrahler" vor, die nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes an Kraftfahrzeugen und Anhängern angebracht werden dürfen, wenn rot-gelbe und rote Rückstrahler an der Stirnseite eines LKW montiert sind. Nach § 102 Abs 1 KFG ist auch der Lenker des Fahrzeuges dafür verantwortlich, dass eine solche Anbringung von Rückstrahlern vor dem Lenken bewilligt wurde.

Schlagworte

Lenker Verantwortlichkeit Anbringung Rückstrahler Bewilligungspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at